Satzung des Vereins „Freunde des Ewers GLORIA e.V.“

(Neufassung der Satzung vom 03.06.2013)

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Freunde des Ewers GLORIA e.V.“

§ 2 Rechtsstellung und Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Elmshorn und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, den Ewer GLORIA als Kulturdenkmal zu erhalten und ihn als fahrendes Museum der Öffentlichkeit insbesondere in Elmshorn zugängig zu machen.

Der Vereinszweck ist zu verfolgen, indem Vereinsmitglieder insbesondere

- beim Erhalt des Ewers GLORIA ihre Arbeitsleistung unentgeltlich einbringen;
- unentgeltlich aus ihrer Mitte eine geeignete und ausgerüstete Besatzung für den Fahrbetrieb des Ewers GLORIA stellen;
- das Projekt „Ewer GLORIA“ auf Messen, Ausstellungen und ähnlichem präsentieren;
- auf Fahrten alle Personen an Bord ihren individuellen Möglichkeiten entsprechend in die Bedienung des Ewers GLORIA einbeziehen, um sie museumspädagogisch an altes Arbeitsgerät auf Ewern um die Wende des 19./20. Jahrhunderts heranzuführen;
- die Arbeit und das Leben auf historischen Schiffen auf mehrtägigen Fahrten individuell erfahrbar machen;
- mit dem Ewer GLORIA an historisch-maritimen Veranstaltungen teilnehmen oder solche Veranstaltungen durchführen, um das Interesse eines möglichst großen Publikums an historischen Wasserfahrzeugen zu wecken und zu fördern. Der Verein kann zur Erfüllung seines Vereinszweckes mit Dritten zusammenarbeiten, insbesondere mit anderen Vereinen, die gleichartige Ziele verfolgen.

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 5 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Vereinszweck wird auf die in § 4 genannte Weise verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft – Beginn

Mitglied des Vereins können natürliche oder als fördernde Mitglieder juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet aufgrund eines schriftlichen Antrags der Vorsitzende des Vorstandes oder ein von ihm Beauftragter. Eine Ablehnung des Antrags ist möglich, wenn Tatsachen, die in der Person des Antragstellers liegen, die Annahme rechtfertigen, der Antragsteller verfolge mit seiner Mitgliedschaft vereinsschädigende Zwecke. Die Ablehnung ist dem Antragsteller vom Vereinsvorsitzenden oder einem von diesem Beauftragten mitzuteilen. Die mündliche Begründung ist ausreichend.

Bei den Mitgliedern werden

- Natürliche Personen als Probemitglieder
- Natürliche Personen als ordentliche Mitglieder und
- Juristische Personen unterschieden.

Im Kalenderjahr des Eintrittes und dem darauffolgenden Kalenderjahr besteht für natürliche Personen stets eine Probemitgliedschaft. Danach beginnt ohne weiteres die ordentliche Mitgliedschaft.

§ 7 Mitgliedschaft – Ende

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung der juristischen Person oder Ausschluss.

Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zum Jahresende zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

Ein Vereinsmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins schwerwiegend verstößt. Gleiches gilt, wenn es zugleich Mitglied in einer extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Organisation ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds.

Die Mitgliedschaft endet ohne weiteres, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit Fristsetzung mit dem Jahresbeitrag in Verzug kommt, unbeschadet der Verpflichtung zur Entrichtung des Beitrags.

§ 8 Finanzierung

Jedes Mitglied hat für das Kalenderjahr einen Beitrag zu entrichten, über dessen Höhe und Zahlung die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung beschließt. Die Beitragsordnung kann für die in § 6 genannten unterschiedlichen Personengruppen unterschiedliche Beiträge vorsehen.

Der Vorstand kann aus sozialen oder Billigkeitsgründen Sonderregelungen einschließlich des vollständigen Verzichts auf Beiträge treffen.

Eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge für das jeweils laufende Kalenderjahr ist ausgeschlossen.

Im Übrigen finanziert sich der Verein über Spenden und Zuwendungen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über die

a) Bestellung des Vorstandes,
b) Festsetzung des Haushaltsplanes,
c) Beitragsordnung,
d) Entlastung des Vorstandes,
e) Wahl des Kassen- und Rechnungsprüfers,
f) Genehmigung der Jahresrechnung,
g) Satzungsänderungen,
h) Auflösung des Vereins,
i) Eingehen von Verpflichtungen zur Aufgabe des Eigentums am Ewer GLORIA,
j) eine dauerhafte Verlegung des Liegeplatzes des Ewers GLORIA nach außerhalb von Elmshorn.

Beschlüsse zu g bis j bedürfen einer Mehrheit von wenigstens drei Vierteln der Anwesenden.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist vom Vorstand in Textform mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Der Textform genügt jede schriftliche Mitteilung auch ohne Unterschrift, insbesondere auch eine E-Mail, sofern sie den Absender namentlich erkennen lässt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder es von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist in diesem Fall das Vereinsinteresse zu begründen oder der Antrag der Mitglieder beizufügen. Die Einladung hat unverzüglich zu erfolgen.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Der Versammlungsleiter kann die Redezeit einheitlich für alle anderen Versammlungsteilnehmer begrenzen.

Das Stimmrecht kann nur von persönlich Anwesenden ausgeübt werden. Juristische Personen haben auch dann nur eine Stimme, wenn sie mehrere Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden.

Probemitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Vertreter, zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann für abgegrenzte Aufgaben Beauftragte bestellen. Damit kann auch ein Vorstandsmitglied betraut werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch einen stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils allein, vertreten.

Die Bestellung des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Vorstand bleibt jeweils so lange im Amt, bis der neue Vorstand sein Amt angetreten hat.

§ 13 Kassen- und Rechnungsprüfer
Es ist ein Kassen- und Rechnungsprüfer für jeweils zwei Jahre zu wählen.

§ 14 Auflösung des Vereins
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Beschluss des Vorstandes an eine oder mehrere andere gemeinnützige Organisationen, die eigene alte Schiffe unterhalten. Der Empfänger hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Neufassung der Satzung
Stand 07.April 2022